Im Jahre 1817 fiel die Bukowina wieder an Galizien. In der darauffolgenden Zeit wurde an maßgebender Stelle die Wahrnehmung gemacht, daß die mit der Berwaltung des griechisch-orientalischen Religionsfondes betrauten Organe sich von den im geistlichen Regulirungsplan festgesetzten Bestimmungen entsernten und den Religionsfond als eine Art Landes- oder Staatssond anzusehen schienen, indem sie die Fondsmittel zu Zwecken verwendeten, welche trot ihrer gemeinnützigen Natur dennoch mit der stiftungsmäßigen Widmung des Fondes nicht in Einklang zu bringen waren. Diesem



Aloster Dragomirna.

Gebaren machte die Allerhöchste Entschließung de dato Troppau, 18. December 1820, ein Ende, welche besagte: "da der Bukowinaer n. u. Religionssond aus dem eingezogenen Bermögen des n. u. Bischofs und der dortigen Klöster dieses Ritus entstanden, so kann derselbe nur zur Aufrechthaltung des n. u. Eultus und des Volksschulunterrichtes, jedoch auch dieses Unterrichtes nur dann verwendet werden, wenn dieser von Klöstern ertheilt worden, und auch in diesem Falle nur insoweit es die damals bei dem Bestande der Klöster vorhandenen, von denselben nicht unterhaltenen Unterrichtsanstalten nicht betrifft. Er muß daher zuerst zur Erhaltung des n. u. Elerus, dann, insoweit er nach Meiner obengedachten Entschließung zu dem Volksunterrichte verwendet werden darf, für selben Butowing.